

Förderkreis Osnabrücker Friedensgespräche e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Förderkreis Osnabrücker Friedensgespräche hat die Aufgabe, die gemeinsam von der Stadt und der Universität Osnabrück getragenen *Osnabrücker Friedensgespräche* und das *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft* ideell und materiell zu fördern; er kann darüber hinaus regionale Friedensprojekte fördern, die im Zusammenhang mit Themen der Osnabrücker Friedensgespräche stehen.

Die *Osnabrücker Friedensgespräche* – eine seit 1993 bestehende, jährlich wiederkehrende Reihe öffentlicher Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen – dienen der politischen, ethischen und kulturellen Bildung und sind insbesondere der Förderung der Friedensidee gewidmet.

Mit der Schriftenreihe *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft* werden die Veranstaltungen der Friedensgespräche im Druck dokumentiert sowie weitere Aufsätze aus dem Bereich der Friedensforschung publiziert. Seine finanzielle Förderung gewährt der Verein der Geschäftsstelle der Osnabrücker Friedensgespräche, die auf Grundlage eines Kooperationsvertrages von Stadt und Universität Osnabrück bei der Universität Osnabrück angesiedelt ist, als Sachkostenzuschuss zur Unterstützung für ihre Arbeit.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Förderkreis Osnabrücker Friedensgespräche e.V.« Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen worden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei einer juristischen Person sowie bei Personenvereinigungen mit ihrer Liquidation. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und werden zum jeweiligen Jahresende wirksam.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rückständig ist und seinen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener Mahnung entrichtet. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden durch eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten vertreten.

(2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden sind.
- (2) Beschlussvorlagen für beabsichtigte Satzungsänderungen oder die beabsichtigte Auflösung des Vereins müssen in der Ladung im Wortlaut mitgeteilt und schriftlich begründet werden.
- (3) Die Ladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt sie insbesondere über
 - 1.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.) (entfällt)
 - 3.) die Feststellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
 - 4.) die Änderung der Vereinssatzung
 - 5.) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
- (8) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll soll den Ablauf der Mitgliederversammlung festhalten. Es ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75 Prozent der Mitglieder erfolgen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (§ 71 BGB).

§ 9 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Sie werden auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Auslagenersatz monatlich pauschaliert gewährt wird.
- (6) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstands verlangen.
- (8) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine telefonische Einladung mit einer Frist von mindestens drei Tagen.
- (9) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und dem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist, das die Sitzung geleitet hat. Im Protokoll sind die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll soll den Ablauf der Vorstandssitzung festhalten. Es ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu geben.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln für die Förderung regionaler Friedensprojekte und einen Förderpreis und teilt dieses der Mitgliederversammlung auch zur Diskussion mit. (Die formalen Erfordernisse, Antragstermine und Obergrenzen der Förderung werden in den Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln geregelt, die im Internet abrufbar sind.)

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die jährliche Rechnungsführung, die Satzungsmäßigkeit der Ausgaben, die Zahlungseingänge aller Mitgliedsbeiträge, die Zeichnungsbefugnis, die Vorstandsbeschlüsse für Ausgaben und die Vollständigkeit der Buch- und Beleghaltung zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Osnabrück und die Universität Osnabrück zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22. Februar 2001 errichtet. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2001. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2014. Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2025. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2025.